

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 269.

Donnerstag den 26. September.

1850.

Erinnerung an Abentrichtung der Immobilienbrandcassen = Beiträge.

Den 1. October d. J. sind die für den 2. halbjährigen Termin laufenden Jahres gefälligen Beiträge zu der Landes-Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt und zwar nach 1 Neugroschen von jeden 25 Thalern Versicherung zu entrichten.

Die hiesigen Hausbesitzer werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge vom obgedachten Tage an und längstens binnen 14 Tagen zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmaßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig den 21. September 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 12. Juni bis zum 11. September d. J. sind der hiesigen Armenanstalt wieder folgende außerordentliche Geschenke übergeben worden:

4 Thlr.	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	von den Herren E. G. Gersdorf und Rud. Weigel für ein abgegebenes Gutachten in Sachen Habenicht gegen Dr. Friederici sen.,
3	14	5	—	—	von Herrn Adv. C., übergeben durch Herrn H.,
50	—	—	—	—	von der Regelsellschaft „Die Bummel“,
5	—	—	—	—	von einem Ungenannten zu Arznei und Stärkung armer gefährlich kranker Mütter durch Herrn A. Kneifel,
3	4	—	—	—	aus einer Streitsache zwischen Herrn H. & G. durch Wp.,
3	—	7	—	—	Ertrag einer von der Regelsellschaft Casino veranstalteten Sammlung freiwilliger Beiträge,
1	—	—	—	—	von dem Verein Thalia aus dessen Armenbüchse,
25	—	—	—	—	wegen einer Wette,
1	—	—	—	—	von der Gesellschaft Blocke,
25	—	—	—	—	abgetretene Gebühren für ein in einer beim hies. Stadtgericht anhängigen Prozeßsache abgegebenes Gutachten,
1	—	—	—	—	von dem kaiserl. russ. Garde-Oberleutnant Alexander von Liarsky in Smolensk durch den kaiserl. russ. General-Consul Herrn Staatsrath von Kiel hier,
28	25	5	—	—	für ein Gelübde A. D.,
5	—	—	—	—	als Cassenbestand einer Regelsellschaft durch Herrn A. W. B.,
12	3	8	—	—	von einem Ungenannten,
					von der ehemaligen sächs. Fluß-Assicuranz-Compagnie als Hälfte des verbliebenen, nicht vertheilbaren Residuums von deren Vermögen,

wofür wir im Namen der Armenanstalt unsern Dank hiermit öffentlich aussprechen.
Leipzig den 24. September 1850.

Das Armendirectorium.

Landtagsverhandlungen.

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 24. September.

Nach dem Vortrag aus der Registrande, welche heute nur eine Petition der Societät der Waldschlößchenbrauerei um Abwendung der sie belastenden Gewerbesteuer enthielt, setzte die Kammer zuvörderst die Berathung des Berichts über das Budget des Justizdepartements fort und kam nach kurzer Debatte mit den beiden letzten Positionen, 18. a. und 18. b. zu Ende. Die erstere betrifft die Staatsanwaltschaft, welche mit 8830 fl (einschließlich 680 transitorisch) im Budget angeführt ist. Die Deputation empfahl, da es zweckmäßiger sei, die betreffenden Beamten mit vollem Gehalt zu beschäftigen, als sie einwillen mit dem größeren Theile ihrer Bezüge in Ruhestand zu versetzen, die angeführte Summe transitorisch zu bewilligen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß seiner Zeit beim Rechenschaftsbericht eine specielle Berechnung über die verwendeten Summen der Kammer vorzulegen sei. Sie glaube, weil das Schicksal des Gesetzentwurfs vom 22. Aug. d. J. noch nicht entschieden sei, durch diesen Vorschlag den Weg gefunden zu haben, der weder die Rechte der Staatsregierung, noch der Stände verletze. Diesem Vorschlag transitorischer Bewilligung trat Vicepräsident von Griegern entgegen. Ein Transitorium würde

ein Aufhören des Instituts, für welches die Bewilligung geschehe, voraussetzen; es könne sich jedoch nur darum, daß die Thätigkeit der Staatsanwaltschaften für eine kurze Zwischenzeit aufgehoben werde, nicht um ihre Beseitigung handeln. In dieser Zwischenzeit seien die Staatsanwälte in geeigneter Weise zu beschäftigen. Deshalb rathe er, die Position für das Institut ohne Weiteres zu bewilligen. Was übrigens der Bericht tadelnd über dasselbe sage, sei zu allgemein gehalten; nur die Wahlen der Geschworenen seien verfehlt gewesen, von der Einrichtung überhaupt lasse sich nicht ungünstig urtheilen. In Betreff dieser letzteren Aeußerungen verwahrte sich der Referent (van der Beeck) im Namen der Deputation gegen die Annahme, als sei sie überhaupt gegen das öffentliche Verfahren mit Schwurgerichten. Der Tadel beziehe sich lediglich auf das Gesetz vom Novbr. 1848, und sie glaube ganz logisch richtig geschlossen zu haben, wenn sie, ehe das neue Gesetz festgestellt sei, gerathen, das Postulat „auf Berechnung“ zu bewilligen. Staatsminister Dr. Zschinsky bemerkte hierzu, die Regierung werde nichts dawider haben, wenn die ganze Bewilligung nur transitorisch geschehe, denn nach dem Erscheinen der neuen Criminalproceßordnung — welche sich auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit Schwurgerichten stütze — werde ein ganz anderes Postulat aufgeführt werden müssen. Abg. Schaffer hielt es praktisch für indifferent, ob das Postulat etatsmäßig oder transitorisch bewilligt werde, und nachdem Vicepräsi-